

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

17. Jahrgang

Freitag, den 11. März 2022

Nummer 3 | Woche 10



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

– Korrekturhinweis zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide .....	Seite 3
– Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der Gemeinde Golzow und Entlastung des Amtsdirektors .....	Seite 4
– Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2022 .....	Seite 5
– Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2022 .....	Seite 7
– Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2022 .....	Seite 8
– Bekanntmachung – Aufhebung der Beschlüsse Br-30-117/20 und Br-30-182/21 – Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Heinrich-Heine-Straße“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück .....	Seite 10
– Bekanntmachung – Aufhebung des Beschlusses L-30-138/16 über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe .....	Seite 11
– Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück .....	Seite 11
– Ausschreibung Amtsdirektor (m/w/d) .....	Seite 12
– Ausschreibung eines Grundstückes in Planebruch OT Cammer .....	Seite 13
– Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg .....	Seite 14

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

– Stellenausschreibung Azubi .....	Seite 16
– Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz .....	Seite 16
– Dank an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer .....	Seite 17

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Korrekturhinweis zu der im „Amtsblatt“ Flämingbote Nr. 12 am 10.12.2021 veröffentlichten Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide:

Die im Amtsblatt „Flämingbote“ Nr. 12 am 10.12.2021 veröffentlichte Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide wurde fehlerhaft veröffentlicht. Daher erfolgt in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes „Flämingbote“ die Bekanntgabe der korrekten Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide.

### Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Entschädigungssatzung mit Wirksamkeit zum 01.01.2022 beschlossen:

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Borkheide zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

#### § 2

##### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.130,00 €.

#### § 5

##### Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

#### § 6

##### Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

#### § 7

##### Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 20,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 20,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

#### § 8

##### Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 9

**Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

§ 10

**Zuschuss für digitale Endgeräte**

**(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Borkheide – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Borkheide zurückgezahlt.

§ 11

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2022 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 11. März 2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 26. Okt. 2021



Marko Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide am 10. Dezember 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 26. Okt. 2021



Köhler  
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der Gemeinde Golzow und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 22.02.2022 beschlossen:

Beschluss-Nr. G-20-160/21

**Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).**

Beschluss-Nr. G-20-161/21

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).**

Beschluss-Nr. G-20-162/21

**Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und**

**festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).**

Beschluss-Nr. G-20-163/21

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).**

Beschluss-Nr. G-20-164/21

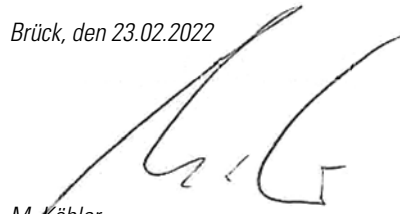
**Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).**

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Beschluss-Nr. G-20-165/21

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).**

Brück, den 23.02.2022



M. Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 22.02.2022 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018,

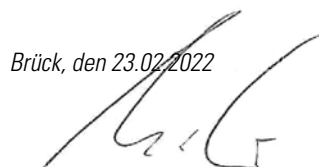
über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020,

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 der Gemeinde Golzow mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.02.2022



M. Köhler  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>3.041.900,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>3.265.200,00 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>3.162.200,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>3.338.400,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.917.300,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.012.000,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>244.900,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>256.900,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>69.500,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>600 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>420 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>308 v. H.</b> |

**§ 5**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | <b>50.000 €</b> |
| festgesetzt.   |                 |



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
  - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
  - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
  - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
  - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

**§ 6**

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
  1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
  2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.02.2022

  
M. Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2022 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.02.2022

  
M. Köhler  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>9.192.700,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>9.433.700,00 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>792.500,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>792.500,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>11.020.400,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>11.344.400,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>7.981.600,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>7.778.700,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>2.173.600,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>2.318.900,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>865.200,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1.246.800,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**606.000,00 €**

festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung der Stadt Brück vom 11.02.2021 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>600 v. H.</b>
---	------------------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>405 v. H.</b>
--	------------------

2. Gewerbesteuer	<b>323 v. H.</b>
------------------	------------------

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**50.000 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

**50.000 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	<b>50.000 €</b>
---	-----------------

b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	<b>50.000 €</b>
---	-----------------

c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>50.000 €</b>
---	-----------------

d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf	<b>100.000 €</b>
--	------------------

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	<b>200.000 €</b>
--	------------------

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	<b>150.000 €</b>
---	------------------

festgesetzt.

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

### § 6

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

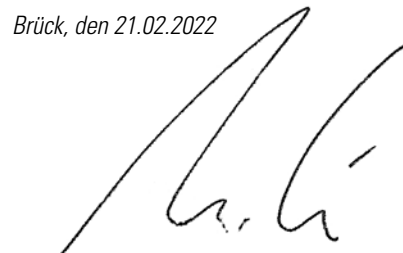
- 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

- 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

- 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

Brück, den 21.02.2022



M. Köhler  
Amtdirektor

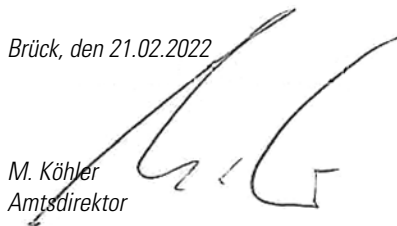
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2022 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 21.02.2022



M. Köhler  
Amtdirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>3.112.700,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>3.639.000,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>3.000,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>3.000,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>3.682.800,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>4.260.400,00 €</b>

festgesetzt.  
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.922.700,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.239.900,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>760.100,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>1.020.500,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**200.000,00 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Linthe vom 31.08.2015 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>600 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>390 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>310 v. H.</b> |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**50.000 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

**50.000 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf   | <b>20.000 €</b>  |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | <b>20.000 €</b>  |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | <b>20.000 €</b>  |
| d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf  | <b>100.000 €</b> |

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf  | <b>200.000 €</b> |
| und   |                  |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | <b>150.000 €</b> |

festgesetzt.

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

**§ 6**

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

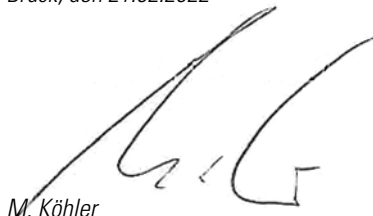
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 21.02.2022

  
M. Köhler  
Ämtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2022 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 21.02.2022

  
M. Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachung**

**Aufhebung der Beschlüsse Br-30-117/20 und Br-30-182/21 – Bebauungsplan  
„Verbrauchermarkt Heinrich-Heine-Straße“ und  
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2022 die Aufhebung des Beschlusses Br-30-117/20 vom 8. Oktober 2020 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Heinrich-Heine-Straße“ sowie die Aufhebung des Beschlusses Br-30-182/21 vom 10. Juni 2021 über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück beschlossen (Br-30-269/22). Die Verfahren mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandels werden beendet.

Brück, 11. Februar 2022

  
i.V.  
M. Köhler  
Amtdirektor

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 10. Februar 2022 gefasste Beschluss zur Aufhebung der Beschlüsse Br-30-117/20 und Br-30-182/21 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 11. Februar 2022

  
i.V.  
M. Köhler  
Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

## Bekanntmachung Aufhebung des Beschlusses L-30-138/16 über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2022 die Aufhebung des Beschlusses L-30-138/16 vom 23. November 2016 über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Sportplatz“ beschlossen (L-30-200/22). Das Verfahren ist auf Grund der Änderungen am Bebauungsplan nicht mehr notwendig und wird beendet.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 22. Februar 2022

  
M. Köhler  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 16. Februar 2022 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses L-30-138/16 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 22. Februar 2022

  
M. Köhler  
Amtsdirektor

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. 1/20 [Nr. 18]), wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in der Sitzung am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Planengeister“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3 Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,42 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 28,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 26,03 € (28,40 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SE-PA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 11.02.2021 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 21.02.2022

  
Köhler  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 21.02.2022

  
Köhler  
Amtsdirektor

Im Amt Brück (Landkreis Potsdam-Mittelmark) ist zum 1. April 2022 die Stelle des

### Amtsleiters (m/w/d)

zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllen sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Der Amtsleiter (m/w/d) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 16 BbgKomBesV i. v. m. BbgBesO A und B.

#### Anforderungen an den Amtsleiter (m/w/d):

- notwendige fachliche Eignung, nachgewiesen durch mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst bzw. eine vergleichbare Ausbildung i. S. d. § 138 Abs. 1 letzter Satz BbgKVerf oder ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften,
- mehrere Jahre Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer Leitungsfunktion,
- umfassende Sach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht und Finanzrecht sowie im Organisationswesen,
- Motivation und Anleitung von Mitarbeitern und Durchsetzungsvermögen als Dienstvorgesetzter und Hauptverwaltungsbeamter,
- Grundeinstellung zur wirtschaftlichen, leistungsorientierten und bürger-nahen Organisation und effizienten Führung der Verwaltung,
- Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss,

- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG),
- umfassende Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie der Region und die Bereitschaft den Wohnsitz im Amtsbereich zu nehmen, werden erwartet,
- gültiger PKW-Führerschein mindestens der Klasse B (PKW).

Das Amt Brück besteht aus den Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und der Stadt Brück. Das Amt hat ca. 11.300 Einwohner. Die Gemeinden befinden sich in landschaftlich reizvoller Umgebung mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung (Regionalbahnbindung RE7, Autobahnen A2 und A9, Bundesstraßen B102 und B246), ca. 0,5 bis 0,75 Autostunden südlich bzw. südwestlich von der Bundeshauptstadt Berlin, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg entfernt.

Mit Ihrer Bewerbung erwarten wir ein Konzept mit Ihren Vorstellungen zur zukünftigen Arbeit als Hauptverwaltungsbeamter, der zukunftssicheren Ausrichtung der Amtsverwaltung sowie zur Intensivierung der gemeindlichen Zusammenarbeit auf Amtsebene.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischen Lebenslauf, lückenlosen Tätigkeits- und Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie dem o. g. Konzept richten Sie bitte bis zum

**8. April 2022**

an:

**Amt Brück**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
– persönlich –  
**Kennwort „Amtsleiter“**  
**Ernst-Thälmann-Straße 59**  
**14822 Brück**



— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags

nach Abschluss des Verfahrens erfolgt. E-Mail-Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

gez. Werner

Stellv. Vorsitzender des Amtsausschusses

## Ausschreibung eines Grundstückes in Planebruch OT Cammer

Die Gemeinde Planebruch ist daran interessiert,

**das Grundstück in der Hauptstraße 47 in  
14822 Planebruch OT Cammer**

zu verkaufen.

**Mindestgebot: 11.700 €**

**Grundstück (bebaut und unberäumt):**

Gemarkung Cammer, Flur 6, Flurstück 345

Größe: 395 qm

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber Gutachterkosten in Höhe von 1.302,10 €, Kosten für die Beräumung des Grundstücks und eventuelle Abrisskosten, die Kosten für alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, die Kosten für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, für die Herstellung einer Grundstückszufahrt, die Kosten für alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen, einschließlich Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus, einer Waschküche, einem Stallgebäude sowie diversen Außenanlagen (Einfriedungen, Hofbefestigungen) bebaut. Das Wohnhaus steht seit mehreren Jahren leer und ist stark sanierungsbedürftig. Die Waschküche und das Stallgebäude sind wirtschaftlich verbraucht und nicht mehr nutzbar. Die Standsicherheit ist für diese Gebäude nicht mehr gegeben.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung von Cammer vom 20.03.1997. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

**Erschließung:**

Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser, Strom und Gas verlaufen in der öffentlichen Straße „Hauptstraße“. Ein Hausanschluss für Wasser, Abwasser und Strom liegt am Grundstück an.

Grundsätzlich liegt das Grundstück an der öffentlich gewidmeten „Hauptstraße“. Aufgrund des Zuschnitts und der örtlichen Gegebenheiten wird zur Erreichbarkeit der hinteren Grundstücksfläche ein Geh- und Fahrrecht über das Flurstück 346 (Feuerwehr) grundbuchlich gesichert.

Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert. Baulasten sind nicht bekannt. Das Grundstück liegt jedoch im Bereich eines Bodendenkmals.

Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers.

Die Gemeinde Planebruch liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 1.000 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im 3 km entfernten Golzow bzw. im 15 km entfernten Brück vorhanden.





– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Verkehrsanbindung:**

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 12 km  
Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 20 km; Anschlussstelle Brück ca. 15 km  
Landesstraße L 85 – ca. 0,6 km  
Bahnhof Brück (Strecke Berlin–Dessau) – ca. 12 km

**22.04.2022**

an das **Amt Brück, Kennwort: Hauptstraße, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**

Eine Besichtigung ist nach Terminabsprache möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

**Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

**Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**

**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.  
Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Planebruch ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

**Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 3. Februar 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 7, Seite 175, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg [GKGBbg]).

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten. Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 3. Februar 2022

**I.**

**Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Dahme/Mark, des Amtes Elsterland, der Gemeinde Tauche, der Gemeinde Waltersdorf, der Gemeinde Wustermark, der Stadt Bad Freienwalde (Oder), der Stadt Wittstock/Dosse und des Zweckverbandes Bauhof TKS zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag  
Stevener*

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Vierte Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg**

vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 5. Sitzung am 1. Dezember folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2021 (Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nummer 21, Jahrgang 32, Seite 493), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert: Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:
  1. Amt Biesenthal-Barnim
  2. Amt Brück
  3. Amt Dahme/Mark
  4. Amt Elsterland
  5. Amt Gransee und Gemeinden
  6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
  7. Amt Lebus
  8. Amt Lindow (Mark)
  9. Amt Neustadt (Dosse)
  10. Amt Neuzelle
  11. Amt Niemegk
  12. Amt Rhinow
  13. Gemeinde Eichwalde
  14. Gemeinde Fehrbellin
  15. Gemeinde Heideblick
  16. Gemeinde Heidesee

17. Gemeinde Märkische Heide
18. Gemeinde Michendorf
19. Gemeinde Nuthetal
20. Gemeinde Panketal
21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
22. Gemeinde Schipkau
23. Gemeinde Schönwalde-Glien
24. Gemeinde Schorfheide
25. Gemeinde Schwielowsee
26. Gemeinde Tauche
27. Gemeinde Woltersdorf
28. Gemeinde Wustermark
29. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig
35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
36. Stadt Beelitz
37. Stadt Bernau bei Berlin
38. Stadt Cottbus/Chósebuz
39. Stadt Falkensee
40. Stadt Fürstenberg/Havel
41. Stadt Hohen Neuendorf
42. Stadt Kremmen
43. Stadt Kyritz
44. Stadt Lauchhammer
45. Stadt Oranienburg
46. Stadt Premnitz
47. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
48. Stadt Werneuchen
49. Stadt Wittenberge
50. Stadt Wittstock/Dosse
51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
52. Zweckverband Bauhof TKS“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

*Cottbus, 14. Januar 2022*

*gez. Oliver Bölke  
Verbandsleitung*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –



Die Verwaltungen des Amtes Niemegk und der Stadt Treuenbrietzen stellen **zum 01.08.2022 eine/n Auszubildende/n als Verwaltungsfachangestellte(n) / Fachrichtung Kommunalverwaltung** ein.

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung innerhalb der beiden Verwaltungen
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im Öffentlichen Dienst
- 30 Tage Urlaub
- vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlung und Abschlussprämie
- gute Übernahmechancen bei überzeugendem Engagement

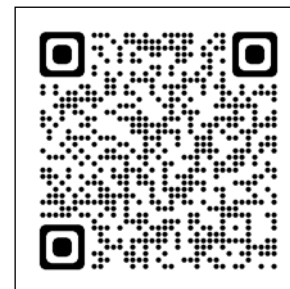
Wir erwarten von Ihnen:

- mindestens einen guten Realschulabschluss oder (Fach-)Hochschulreife
- gute Leistungen in Deutsch und Mathematik ein ausgeprägtes Allgemeinwissen
- Interesse am Umgang mit Menschen, Daten und Zahlen
- Interesse an rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Themen ist wünschenswert

- Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit und Genauigkeit
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- gute Kenntnisse in MS-Office

Richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung **bis zum 20.03.2022** per E-Mail als eine zusammengefasste PDF-Datei an: [innerer-service@amt-niemegk.de](mailto:innerer-service@amt-niemegk.de) oder per Post an: Amt Niemegk, Bewerbung, Großstraße 6 in 14823 Niemegk.

Mehr Informationen unter: [www.amt-niemegk.de](http://www.amt-niemegk.de)



## Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**  
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.  
Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk entgegen.  
Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –****Dank an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Landratswahl und zur Stichwahl Landratswahl 2022**

Für viele Beteiligte ist ein Wahltag eine stressige Angelegenheit. Besonders für die zahlreichen Wahlhelferinnen und -helfer, die in den Wahllokalen ehrenamtlich ihren Dienst verrichtet haben.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihre vorbildliche Unterstützung bedanken. Sie haben so zum reibungslosen Ablauf bei der Stimmabgabe und der anschließenden Stimmenausrählung an beiden Wahlsonntagen beigetragen.

Insgesamt engagierten sich zahlreiche Männer und Frauen in 18 Stimmbezirken. Danke, dass ich mich immer auf euch verlassen kann. Die Beachtung und Durchsetzung der Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Infektions-

gefahren in den Wahllokalen machten beide Wahlsonntage zu einer Herausforderung. Die Wählerinnen und Wähler haben sich in Bezug auf die Einhaltung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen auch mustergültig verhalten. Auch hierfür meinen herzlichen Dank.

*Niemeck, 22.02.2022*

*Griesbach  
Wahlleiter*

## Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/Wohnrecht

Tel.: 0331 / 281 298 65

möglich sind:

- Einmalzahlung
- monatliche Rente
- festes Einkommen
- lebenslanges Wohnrecht
- Unterstützung im persönlichen Umfeld



## GEMEINSAM - FASTEN - WANDERN

[www.fastenwandern-in-potsdam.de](http://www.fastenwandern-in-potsdam.de)

+49 (0) 152 541 806 84



**Super Leistung,  
kleiner Preis: unsere  
Kfz-Versicherung**  
Hier wechseln!

### Das sind Ihre Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Nutzen Sie die Chance und vergleichen Sie Ihre Autoversicherung mit unserem Angebot. Kommen Sie vorbei. Wir beraten Sie gerne.

**Vertrauensfrau  
Angelika Charpentier**  
Tel. 033847 900022  
Fax 0800 2875321223  
[angelika.charpentier@HUKvm.de](mailto:angelika.charpentier@HUKvm.de)  
HUK.de/vm/angelika.charpentier  
Werbiger Dorfstr. 27  
14806 Bad Belzig / OT Werbig  
Mo. u. Do. 9.00–12.00 Uhr  
Mo. u. Mi. 15.00–19.00 Uhr

**Vertrauensmann  
Manfred Schüler**  
Tel. 033843 50025  
[manfred.schueler@HUKvm.de](mailto:manfred.schueler@HUKvm.de)  
HUK.de/vm/manfred.schueler  
Lindenstr. 2, 14823 Niemeßk  
Termin nach Vereinbarung

**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

## Grundstück gesucht!



Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?

Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemeßk – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

**Sprechen Sie mich gerne an:  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30**

Verkaufsbüro Belzig  
[www.bauen-im-flaeming.de](http://www.bauen-im-flaeming.de)

## Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

## SCHÜTZT DIE ARKTIS!

[www.greenpeace.de/arktis](http://www.greenpeace.de/arktis)

GREENPEACE

ANZEIGE

## Pflege in den eigenen vier Wänden: Diese Kosten können Sie absetzen

Zwischen 2.500 bis 4.000 Euro im Monat kann ein Platz in einem Pflegeheim kosten. Und die Hauptkosten für Unterkunft und Verpflegung trägt nicht die Kasse, sondern der Pflegebedürftige selbst. Vielleicht wurden deshalb 2,59 Millionen und damit ein Drittel aller Pflegebedürftigen im Jahr 2017 zu Hause versorgt, wie das Statistische Bundesamt mitteilte (Sept. 2019).

Immerhin sind Kosten für ambulante Pflegedienste oder ähnliches, die nicht von der Kasse übernommen werden als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Der Vorteil: Es gibt keine Grenze nach oben. Aber es gelten bestimmte Bedingungen. So zählen nur die Kosten für Pflege und Betreuung zu den außergewöhnlichen Belastungen. Wird eine häusliche Pflegekraft auch für Dinge wie Kochen oder Putzen bezahlt, können diese Kosten nur als haushaltsnahe Dienstleistungen und damit maximal 4.000 Euro pro Jahr abgesetzt werden.

Eine weitere Bedingung bei den außergewöhnlichen Belastungen: Nur die Kosten, die über eine finanzielle Grenze – die „zumutbare

Eigenbelastung“ – hinausgehen, sind absetzbar. Wie hoch diese zumutbare Belastung ausfällt, hängt davon ab, ob man verheiratet ist, Kinder hat und wie hoch der Gesamtbetrag der Einkünfte ist. Und schließlich: Die pflegebedürftige Person muss vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) in einen Pflegegrad zwischen 1 und 5 eingestuft worden sein. Wer allerdings nur kurzfristig auf Pflege angewiesen ist, kann die entsprechenden Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, auch ohne offiziellen Pflegegrad.

Sie haben noch Fragen? Frau Michaela Strohm steht Ihnen gerne für eine Rücksprache und Beratung zur Verfügung – entweder vor Ort in der Lehniner Straße 11 in 14822 Borkwalde oder telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail: [Michaela.Strohm@vlh.de](mailto:Michaela.Strohm@vlh.de). Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG.

## Steuern? Wir machen das.

**VLH.**

Michaela Strohm  
Beratungsstellenleiterin  
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537



[www.vlh.de](http://www.vlh.de)

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **8. April 2022**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **24. März 2022**.



**PLAMECO**  
Spanndecken

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

## Spargelhof Elsholz GmbH

**Wir suchen:**

- **Verkäufer (m/w/d)**
- **Kraftfahrer (m/w/d)**

zum ausfahren unserer saisonalen Produkte  
(Gern auch Rentner mit Führerschein bis 3,5 t.)

**Wir freuen uns auf ihre kurze telefonische oder persönliche Bewerbung.**

**Spargelhof Elsholz GmbH**  
Bahnhofsweg 2a • 14547 Beelitz / OT Elsholz  
☎ 033204 / 617741 • kontakt@spargelhof-elsholz.de



Wir wünschen allen Lesern einen schönen Frühling!

Heimatblatt Brandenburg Verlag  
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de

**Zum Titelfoto:**  
Deutsch Bork – altes und neues Feuerwehrgerätehaus

## TAXI Boldt

**Taxi- & Mietwagenbetrieb Boldt in Groß Kreutz**

**Unsere Leistungen:**

- Taxi • Taxifahrten • Flughafentransfer • Krankenfahrten (Dialyse, Chemo und Bestrahlung) für alle Kassen und direkte Abrechnung
- Gepäcktransport • Kurierfahrten • Mietwagen
- Rehafahrten • Schülerfahrten • Shuttleservice
- Kurfahrten • Rechnungsfahrten

**Telefonnummer 03 32 07 / 56 58 51**  
**Am Kleinbahndamm 21 • 14550 Groß Kreutz**

**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**  
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region seit 1998**



**STEINHARDT**  
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190  
www.steinhardtimmobilien.de



Beelitz      Schäpe

## Lust auf berufliche Veränderung?

**Wir suchen ab März 2022 (m/w/d)**

- Servicemitarbeiter Gastronomie -
- Köche und Küchenhilfskräfte -
- Bürokräfte -
- Verkaufspersonal für Hofläden und Spargelstände -
- Kraftfahrer / Kommissionierer / Lagerarbeiter -  
gern auch Schüler, Studenten und Rentner

**Standorte:**  
Jakobs-Hof Beelitz / Jakobs-Hof Schäpe

**Kontakt:**  
Jakobs-Höfe Beelitz · Kähnsdorfer Weg 1a · 14547 Beelitz  
Tel: 033204 / 6 27 27 · email: info@jakobs-hof.de  
www.jakobs-hof.de  
Büro: Montag - Freitag 8 - 16 Uhr

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

# „Persönlicher Kontakt ist durch nichts zu ersetzen“

## SEIT 25 JAHREN FÜR DIE FAHRGÄSTE DA – DER KUNDENDIALOG DB REGIO NORDOST

» Vor einem Vierteljahrhundert startete DB Regio Nordost – damals noch mit kleinerem Team im Berliner Büro – das Pilotprojekt „Regionaler Ansprechpartner im Nahverkehr“ kurz RAN genannt. Das Ziel: den Fahrgästen einen persönlichen Kontakt zum Unternehmen zu ermöglichen. Mitarbeitende mit Sach- und Ortskenntnissen helfen schnell und direkt weiter, bei allen Anliegen, Fragen und Beschwerden rund um die Fahrt durch Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Angebot – heute als Kundendialog bekannt – wurde rasch zu einem Erfolgskonzept, das auch andere Regionen übernahm.

Seit 1997 hat sich vieles verändert: Internet und Smartphones haben die Informationsmöglichkeiten für Fahrgäste massiv verbessert, auch das Kundendialog-Team in unserer Region nutzt und bedient die digitalen Angebote. Es kommen weniger Briefe und

dafür mehr E-Mails an, das Verfassen der Nachrichten für die App Streckenagent ist zum Aufgabengebiet dazugekommen. Kern der Arbeit und durch nichts zu ersetzen ist und bleibt jedoch der direkte Austausch mit den Fahrgästen.

Warum das so ist, erzählt Silva Bartz, die seit 2004 im Team ist:

**Frau Bartz, mit welchen Anliegen können sich die Fahrgäste an das Kundendialog-Team wenden und was sind die häufigsten Fragen?**

**Frau Bartz:** Am häufigsten beantworten wir Verbindungsanfragen, also „Wie komme ich von A nach B?“ und Fragen nach Abweichungen wegen Bauarbeiten. Außerdem haben die Kund:innen auch häufig Fragen zu den Tarifen, wir beraten sie dann zum passenden Ticket. Außerdem verschicken wir auf Anfrage auch Infomaterial, etwa die Streifzug-Broschüre mit Ausflugstipps. Wir

informieren auch über Fahrgastrechte und kümmern uns um Fragen zu Fehlbuchungen.

Ein wichtiger Teil der Arbeit ist das offene Ohr für Beschwerden und Kritik. Auch bei Fragen zu Fundsachen helfen wir weiter. Allerdings sind wir da nur direkt nach dem Verlust die richtige Adresse. Wenn ein:e Kund:in gerade aus dem Zug steigt und merkt, dass er:sie zum Beispiel die Tasche liegen gelassen hat, kann man uns anrufen und wir nehmen Kontakt zum Zugpersonal auf und vereinbaren wenn möglich eine direkte Rückübergabe des verlorenen Eigentums.

**Haben Sie auch Stammkund:innen?**

**Frau Bartz:** Hauptsächlich wenden sich ältere Fahrgäste an uns, die kein Smartphone besitzen oder nicht gerne das Internet nutzen. Und dann gibt es auch einige anspruchsvolle Kund:innen mit vielen Wünschen und Forderungen



Ein Blick in die Vergangenheit: punkt 3 berichtete regelmäßig über den Kundendialog von DB Regio Nordost – zum Beispiel in diesem Beitrag aus dem Januar 2006. Name und Bürostandort haben sich geändert, „Auf jede Frage eine Antwort“ stimmt aber immer noch, jedenfalls, wenn es um die Reise mit den roten Zügen von DB Regio Nordost geht.



und welche, die Kritik an der Arbeit der Kolleg:innen loswerden möchten.

### Sie müssen also in Ihrem Arbeitsalltag ganz schön viel bewerkstelligen?

**Frau Bartz:** Grundsätzlich sind wir für alle Fragen, Hinweise und Beschwerden zu vor und nach der Reise als Ansprechpartner:innen ja da. Wenn etwas nicht gut läuft oder einer Klärung bedarf, können sich die Fahrgäste an uns wenden. Klar regen sich Anrufer:innen schon mal heftig auf, aber zu 99 Prozent kommen die Leute wieder runter, wenn man ihnen die Situation erklärt. Manche entschuldigen sich dann auch. Oft hören wir: „Das musste ich jetzt einfach mal loswerden.“ Es ist schon heilsam, wenn jemand einfach zuhört und dann auf die Situation eingeht. Die Eisenbahn ist eben ein komplexes System, da gibt es nicht nur schwarz-weiß. Und wenn beispielsweise der Verkehr überraschend unterbrochen ist, hat man nicht direkt um die Ecke Busse und die Fahrer:innen, um sofort einen Ersatzverkehr einzurichten. Erklärungen und eine gute Gesprächsführung helfen meistens.

### Sie sind ja schon eine ganze Weile dabei, gab es große Veränderungen im Lauf der Jahre?

**Frau Bartz:** Es gibt immer mal Hochzeiten mit vielen Anfragen, wenn gestreikt wird etwa und zuletzt hat die Maskenpflicht viele Leute beschäftigt. Einerseits haben sich Fahrgäste über die Pflicht beschwert, auch wenn wir das ja gar nicht beschlossen haben, andererseits gab es Beschwerden über Fahrgäste, die die Maske nicht oder nicht richtig tragen. Aber inzwischen hat sich das auch gelegt und ist zur Normalität geworden.

Für uns hat die Corona-Pandemie auch eine große Veränderung gebracht: Wir arbeiten nicht vom Potsdamer Büro aus sondern sitzen im Homeoffice und halten auf digitalem Weg Kontakt mit den Kolleg:innen.

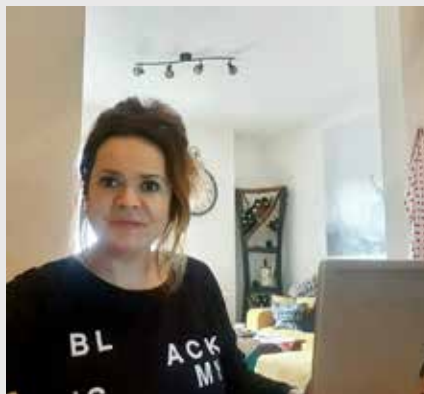
Langfristig muss man auch sagen, dass der Ton der Anrufer:innen schroffer geworden ist. Außerdem ist das Volumen der Anfragen gesunken ist, denn viele greifen nunmehr auf unsere umfangreichen Online-Informationen auf der neuen Webseite und in den Apps zurück, wie zum Beispiel die DB Streckenagenten-App, in der wir seit

2017 die Informationen und alternative Zugverbindungen zuliefern. Ab März soll es dann auch noch einen Chatbot geben, der die Antworten auf die wichtigsten Kund:innenfragen hat.

### Glauben Sie denn, dass die digitalen Angebote Ihre Arbeit irgendwann ablösen können?

**Frau Bartz:** Nein – nicht gänzlich.

Gerade im Beschwerdemanagement ist die persönliche Ebene so wichtig, die Erklärung und dass man eingeht auf die Bedürfnisse der Fahrgäste. Und dann gibt es auch viele Kund:innen, die Probleme haben, das „Amtsdeutsch“ zu verstehen, da können wir im direkten Gespräch gut weiterhelfen und eine „Übersetzung“ in einfachen Worten liefern.



Fotos (4): privat

Aktuell arbeitet das Kundendialog-Team von zu Hause aus. Von oben links im Uhrzeigersinn: Annett Müller, Christoph Sedner, Jessica Schakau und Suzanne Scherping.

## Der Kundendialog von DB Regio ist persönlich für die Fahrgäste da.

Bei Fragen zum Bahnfahren, Ideen, Anregungen oder Kritik rund um den Nahverkehr hilft der Kundendialog von DB Regio Berlin/Brandenburg gern weiter.

Der Kundendialog ist telefonisch und per E-Mail oder bei Bedarf auch per Post erreichbar:

☎ 0331 2356881

E-Mail: [kundendialog.berlin-brandenburg@deutschebahn.com](mailto:kundendialog.berlin-brandenburg@deutschebahn.com)

Adresse: 14473 Potsdam, Babelsberger Straße 18

# Schienen und Bahnhöfe fit für die Zukunft machen

DEUTSCHE BAHN INVESTIERT MILLIARDEN IN BRANDENBURG UND BERLIN

» 125 Kilometer Gleise, 165 Weichen und 25 Brücken: Bei der Deutschen Bahn (DB) stehen die Zeichen auch 2022 wieder auf Modernisierung und Erneuerung. Rund 1,4 Milliarden Euro stehen für Netz und Bahnhöfe in Berlin und Brandenburg zur Verfügung.

Mit dem Geld soll zudem in 100 Haltepunkte und Bahnhöfe investiert werden – darunter der Berliner Hauptbahnhof, der Ostbahnhof sowie der Bahnhof Fangschleuse im Landkreis Oder-Spree. Damit soll die vorhandene Infrastruktur leistungsfähiger gemacht werden.

„Wir bauen so viel wie noch nie – ein echter Kraftakt“, sagt Ronald Pofalla, Infrastrukturvorstand der DB. „Dieser gelingt uns nur mit einem starken Team, mit motivierten und engagierten Mitarbeitenden.“ Aus diesem Grund stockt die Bahn auch personell weiter auf: 680 zusätzliche Ingenieur:innen und Fachkräfte für Ausbau und Instandhaltung werden in diesem Jahr in Berlin und Brandenburg neu eingestellt.

## Diesjährige Investitionsoffensive hat zwei große Schwerpunkte:

- Ein Meilenstein ist der Wiederaufbau der zweigleisigen elektrifizierten Fernbahnstrecke zwischen Berlin Südkreuz und Blankenfelde (Dresdner Bahn). Gleichzeitig modernisiert die DB in mehreren Schritten die parallel verlaufende S-Bahnstrecke.
- Zum anderen treibt die DB ihre Digitalisierungsprojekte und den Ausbau mit ETCS, dem modernsten Leit- und Sicherungssystem mit europäischem Standard, weiter voran.



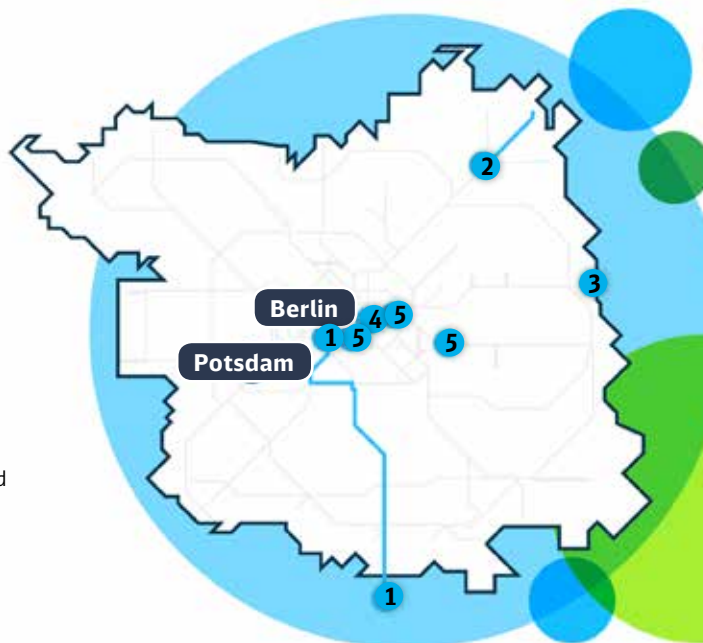
Foto: DB AG / Volker Emersleben

„Eine starke Infrastruktur ist die Grundlage für ein attraktives Angebot für alle Bahnreisenden“, sagt Ronald Pofalla weiter. „Genau darum geht es uns: Wir wollen mehr Menschen vom umweltfreundlichen Verkehrsmittel Bahn überzeugen. Jeder Euro in die Schiene ist deswegen auch ein Euro in den Klimaschutz.“

Mit all den Maßnahmen setzt die Deutsche Bahn ihr Investitionsprogramm „Neues Netz für Deutschland“ konsequent fort. Bundesweit soll 2022 die Rekordsumme von 13,6 Milliarden Euro von Deutscher Bahn, Bund und Ländern in die Schieneninfrastruktur fließen – rund 900 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

## Top Projekte für mehr Kapazität

- 1 Ausbaustrecke Berlin – Dresden**  
Wiederaufbau der zweigleisigen elektrifizierten Fernbahnstrecke (Dresdner Bahn) und abschnittsweise Neubau der parallel verlaufenden S-Bahnstrecke
- 2 Angermünde – Grenze D/PL (– Szczecin)**  
Ausbau für Geschwindigkeiten bis 160 km/h, durchgehende Elektrifizierung sowie Bau eines zweiten Gleises
- 3 Küstrin-Kietz – Kostrzyn Oderbrücke**  
Zweigleisiger Aufbau der Oderbrücke und Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf bis 120 km/h
- 4 Berlin-Schöneeweide**  
Erneuerung des Bahnhofs, Arbeiten an der Leit- und Sicherungstechnik sowie Erneuerung mehrerer Gleisabschnitte und Weichen für die Fernbahn Richtung Berliner Zentrum
- 5 Bahnhöfe**  
Fangschleuse (im Landkreis Oder-Spree), Berlin Ostbahnhof, Berlin Hauptbahnhof (unterirdische Verkehrsstation für neue S-Bahnstrecke)



Grafik: DB AG



# Auf der Laga anschaulichen Unterricht erleben

IM GRÜNEN KLASSENZIMMER IN BEELITZ GEHT ES VOR ALLEM PRAKTISCH ZU

» Die Welt verändern, Zukunft pflanzen, Agrar-aktiv werden: Wie das genau möglich ist, können Schüler:innen ab Klasse 7 vom 14. April bis zum 31. Oktober im Grünen Klassenzimmer der diesjährigen Landesgartenschau (LAGA) in Beelitz erkunden und ausprobieren.

Dazu gibt es jetzt ganz konkrete Lernangebote für die Schulfächer Gesellschaftswissenschaften (ehemals Geographie und Geschichte) und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) sowie für die Berufsorientierung – einfach mal unter [www.bahn.de/klasseunterwegs](http://www.bahn.de/klasseunterwegs) stöbern.

Zusammengestellt wurden diese spannenden und gerade aus Klimaschutzgründen hoch aktuellen außerschulischen Lernangebote vom Team des Grünen Klassenzimmers der Landesgartenschau. Die Themen der Berufsbildung und die Zukunftsperspektive „Was kommt nach der Schule?“ vermitteln der Gartenbauverband Berlin-Brandenburg, GALABau Berlin-Brandenburg und das



Foto: FGI

Was macht ein:e Landschaftsgärtner:in? In einem Workshop lernen die Schüler:innen den Beruf kennen und erfahren mehr über die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Programm AGRARaktiv der Heimvolkshochschule Seddiner See.

Sehr anschaulich geht es bei den Schulklassenbesuchen auf der Laga Beelitz zum Beispiel darum, wie und warum Gärtner:innen die heimische Umwelt im Hinblick auf Pflanzenart und eingesetzte Materialien positiv verändern können. Welche Rolle spielen dabei die Wildbienen? Auch das können die Schüler:innen vor Ort erkunden – und auch gleich sinnvolle Nisthilfen für Balkon oder Garten bauen.

Weiteres Angebot: Mit einer Kräutertour gehen. Wo sind Brennnessel, Gundermann, Giersch und Löwenzahn zu finden? Und welche Kräuter eignen sich, um daraus leckere Smoothies zu kreieren? Dabei soll und darf der Blick auf der LAGA aber durchaus über den eigenen Tellerrand hinausgehen. Denn auch zu Themen wie Ernährung im Zeichen der Globalisierung oder zu Zukunftsfragen der Agrarökologie gibt es

vom Team „Act4Change“ im Grünen Klassenzimmer der LAGA Beelitz spannende Workshops.

Im Zeitraum von April bis zu den Sommerferien sind viele Angebote schon ausgebucht. Insbesondere für Schulklassen der weiterführenden Schulen sind aber noch einige Termine frei. Die Anreise erfolgt zum Beispiel mit dem RE1 und der RB33 bis zum Bahnhof Beelitz Stadt. Von dort können die Schüler:innen direkt zum Grünen Klassenzimmer laufen.



Foto: Grüne Liga Berlin e. V.

Das Grüne Klassenzimmer macht Schulunterricht zum Erlebnis.



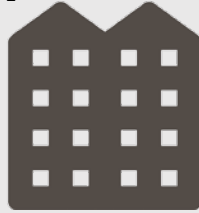
Foto: FGI

Die Schüler:innen sollen vor allem praktisch tätig werden.



## Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m<sup>2</sup> Wohnfläche

Tel.:  
0331 / 28 12 98 44



**Gerlach** über 125 Jahre  
Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896  
**Grabmale - Natursteine**

Inhaber: Herr Nicola Gerlach  
14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon/Telefax 03 38 30 411  
[www.steinmetzbetrieb-gerlach.de](http://www.steinmetzbetrieb-gerlach.de)

 **Konzack**  
Heizung Sanitär GmbH  
- Meisterbetrieb -

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29  
[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)



## Bald ist Ostern!

Grüßen Sie Ihre Kunden und Partner.

Wir bieten den passenden Rahmen:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag  
und Edeltraud Gerds  
Tel. & Fax: (03 38 49) 506 29  
E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

ANZEIGE

## Das Supervermächtnis – was ist so super daran?

Als Steuersparmodell ermöglicht das Supervermächtnis dem überlebenden Ehegatten in der Frage wann, in welcher Höhe und an wen das Vermächtnis zur Auszahlung kommt, einen extrem weiten Entscheidungsspielraum – das ist so super daran. Aber diese erbrechtliche Lösung soll nun von Anfang an erklärt werden.

Das Supervermächtnis ist eine Ergänzung zum allgemein bekannten Berliner Testament. In letzterem setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tode des länger lebenden Partners der gemeinsame Nachlass einem Dritten, meist den gemeinsamen Kindern zufallen soll. Die Kinder werden dann als sogenannte Schlusserben eingesetzt. Bei werthaltigen Nachlässen, insbesondere wenn eine Immobilie dazuzählt oder bei Unternehmensnachfolgen, liegt der steuerliche Nachteil des klassischen Berliner Testaments in der Höhe der Freibeträge zugunsten von Ehepartnern, die einen solchen lediglich i. H. v. 500.000 € in Anspruch nehmen können. Kinder können nach jedem Elternteil einen Steuerfreibetrag i. H. v. 400.000 € nutzen. Beim klassischen Berliner Testament würden die Kinder als Schlusserben nicht den erstversterbenden Elternteil beerben, sondern lediglich den Letztversterbenden. Damit gehen jedoch die persönlichen Erbschaftssteuerfreibeträge der Kinder von 400.000 € auf den erstversterbenden Elternteil verloren. Zudem entsteht ein steuerlicher Progressionsnachteil, da sich der Nachlass zunächst beim überlebenden Ehepartner bündelt und später in Addition zum Vermögen des Zweitversterbenden auf den oder die Schlusserben übergeht.

Die Lösung bietet hier das Supervermächtnis. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Zweckvermächtnis. Während beim „normalen“ Testament nur vom Erblasser bestimmt wird, wer erben soll und wie hoch der Erbeil einzelner Verwandter ausfällt, die Auszahlung dann sofort nach dem Erbfall fällig ist und über die Höhe nicht verhandelt werden kann, kann beim Supervermächtnis (Zweckvermächtnis) der länger lebende Ehegatte frei entscheiden, wann innerhalb einer Frist das Vermächtnis an die Erben ausgezahlt werden soll und wie hoch dieses ausfällt. Dem überlebenden Ehepartner wird damit ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, der es ermöglicht auf sich entwickelnde Lebensumstände, sei es aus Steuerersparnisgründen, Gründen, die in der späteren pflegerischen Versorgung oder anderweitig geänderter Familienumstände liegen, zu reagieren.

Bei der Formulierung entsprechender Supervermächtnisse ist Detailwissen gefragt, damit die gewünschten Rechtsfolgen eintreten. Fachkundig kann hierzu ein auf dem Erbrecht spezialisiert arbeitender Rechtskundiger beraten.

Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Grundstücks- und Familienrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro Werder Mo–Do von 08:00–18:00 Uhr und Fr von 08:00–15:00 Uhr unter der Tel. 03327/569 511 und im Büro Bad Belzig Mo–Do von 09:00–18:00 Uhr und Fr von 08:00–15:00 Uhr unter der Tel. 033841/60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.

  
**SEEHAUS SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

<b>SEBASTIAN SEEHAUS</b>	<b>JANA SCHULZE</b>
<b>RECHTSANWALT</b> ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT	<b>FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT</b> ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT
<b>KANZLEI WERDER</b> LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88	<b>KANZLEI BAD BELZIG</b> SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05
<a href="http://WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE">WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE</a> • <a href="mailto:INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE">INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE</a>	